

**STATUTEN**  
**MICA (Music Information Center Austria)<sup>1</sup>**  
3. Dezember 2025

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „MICA (MUSIC Information Center AUSTRIA)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet sowie das Ausland. Tätigkeitsschwerpunkt ist Österreich.
- (3) Der Verein sieht sich dem Public Corporate Governance Kodex verpflichtet. Sämtliche Bestimmungen der Statuten sind demnach dahingehend auszulegen, dass den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex entsprochen wird, soweit dies dem Zweck und der Größe des Vereins angemessen ist.

**§ 2: Zweck**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen finanziellen Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung § 4a Abs 2 Z 1 EStG iVm §§ 34 ff BAO, nämlich die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Musikkultur, die Information über zeitgenössische, österreichische Musik aller Genres und entsprechende Erhöhung des Bekanntheitsgrades und der Öffentlichkeitswirksamkeit lebender österreichischer Kunstschaffender aller Genres, sowie Vermittlung, Verbreitung und Erforschung zeitgenössischer österreichischer Musik aller Genres.

**§ 3: Ziel**

- (1) Das Ziel des MICA ist es, in Österreich lebenden zeitgenössischen Musikschaftern eine Plattform zu bieten, welche ihre Präsenz in der Öffentlichkeit, ihre Vernetzung mit anderen Kunst- und Kulturbereichen, ihre Arbeits- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie die Artikulation ihrer Interessen im kulturellen und politischen Umfeld zu verbessern imstande ist.

**§ 4: Aufgaben/Tätigkeit**

- (1) Musikinformationszentrum: Bereitstellung von Informationen über das Musikleben Österreichs, seine Kreativen und ihr Schaffen, Institutionen und Einrichtungen, Veranstaltungen, etc. im Sinne deren Promotion (durch Beantwortung von Anfragen, Pflege einer Datenbank, Publikationen in allen Medienformen, Veranstaltungen usw.) sowie Forschung auf dem Gebiet der Gegenwartsmusik aller Sparten.
- (2) Karriere- und Trainingszentrum für Musikschafter: Bereitstellung von Informationen für Musikschafter zu berufspraktischen Fragen, Angebote zur Fortbildung, Beratungen, etc. in Vernetzung mit lokalen, nationalen (Musikausbildungsstätten, ÖKB, IGNM, ÖMR etc.) und internationalen Organisationen mit ähnlichen Aufgabenstellungen.
- (3) Promotion konkreter Programme und Werke in Österreich lebender Musikschafter: Kommunikation an Multiplikatorinnen<sup>1</sup> und Musikhörerinnen im In- und Ausland, Beratung von Veranstalterinnen, insbesondere Verbreitung von diesbezüglichen Promotiontools, Verkauf von Notenmaterial.
- (4) Beratung von EntscheidungsträgerInnen und Politik in Fragen der Verbesserung der Rahmenbedingungen des Musikschafterns sowie Initiierung und Umsetzung entsprechender Forschung.
- (5) Kontakt und Vernetzung mit lokalen, nationalen und internationalen Organisationen mit ähnlichen Aufgabenstellungen.

---

<sup>1</sup> Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. (siehe § 20: Sonstiges)

- (6) Der Verein ist berechtigt, Gesellschaften zu gründen und/oder sich an Gesellschaften zu beteiligen.
- (7) Der Verein ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen sowie teilweise oder zur Gänze für andere Organisationen als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig zu werden.

#### **§ 5: Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Subventionen
  - c) Sponsoren, Spendengelder, Crowdfunding, Fundraising, Stiftungsgelder und -kooperationen
  - d) Kostenersatz und Eintrittsgelder
  - e) sonstige Beiträge, Zuwendungen und Einnahmen (Vermächtnisse etc.)
  - f) Verkauf von Online-Werbeflächen im Dienste der Vereinsziele
  - g) Einnahmen aus dem Notenverkauf
  - h) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (Bankzinsen etc.)
- (2) Bei allen diesen Mitteln ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes (§ 2 Abs. 1) eingestellt ist. Es sind im Hinblick darauf nur jene Tätigkeiten auszuüben, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Organisationen bzw. Unternehmen derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies zur Erfüllung der Zwecke erforderlich ist. Überschüsse aus sämtlichen Vereinstätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins dienen. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 6: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. des jeweiligen Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit übernommenen Verpflichtungen oder Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Leistung der übernommenen Verpflichtung bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 10: Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind  
die Generalversammlung (§§ 11 und 12),  
der Vorstand (§§ 13 bis 16),  
das Kuratorium (§ 17)  
die Rechnungsprüferinnen (§ 18)  
und das Schiedsgericht (§ 19).
- (2) Die Organwalter und Rechnungsprüfer sind gegenüber dem Verein verpflichtet, bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Verein die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsperson anzuwenden. Die Haftungserleichterungen des § 24 Abs 1 letzter Satz für ehrenamtliche Organwalter und Rechnungsprüfer bleibt von dieser Regelung unberührt. Dabei sind insbesondere folgende Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Vereinsführung einzuhalten:
  - die Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Satzung des Vereins sowie der für den Verein geltenden Geschäftsordnungen;
  - die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Vereinsführung und -überwachung;
  - Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten und der Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung;

- die Nutzung der sich für den Verein bietenden Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht.

(3) Die Organwalter und Rechnungsprüfer sollen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, soweit rechtlich und wirtschaftlich möglich, auf die Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung achten.

### **§ 11: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Vereinsort statt.

Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist die Vorsitzende gem §11 (9) dieser Statuten.

Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG44 anordnen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- d) Beschluss der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüferinnen (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende, im Falle deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 12: Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beschlussfassung über den Voranschlag
  - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen
  - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen (Ausnahme: Selbstergänzung des Vorstands gemäß § 13 Abs. 2 1. Satz)
  - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein
  - Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
  - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 13: Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 2 natürlichen Personen: Vorsitzende und Stellvertreterin. Stellvertretend kann ein Vorstandsmitglied die Funktionen des jeweils anderen bei dessen Verhinderung übernehmen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, maximal 4 weitere natürliche Personen gemäß einer Kooptation als Vorstandsmitglieder zu berufen (Funktionen: Kassiererin, Schriftführerin, jeweils Stellvertreterinnen). Der Vorstand hat außerdem bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. In beiden Fällen ist nachträglich Genehmigung oder Wahl durch die nächstfolgende Generalversammlung verpflichtend. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jedes diese Situation erkennende Mitglied verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, fasst er seine Beschlüsse einstimmig. In begründeten Einzelfällen ist der Beschluss im Umlauf möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt die Vorsitzende, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

## **§ 14: Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und

- Führung eines Vermögensverzeichnisses
  - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten
  - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern
  - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, eine oder mehrere geschäftsführende Direktorinnen nach den Regeln des Stellenbesetzungsgesetzes (samt Vertragsschablonen-Verordnung) und der unter § 14 (4) und (5) genannten Regeln zu bestellen; eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit möglich. Die Direktorin ist Angestellte des Vereins, sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Dem entsprechend vertritt sie den Verein nach außen. Die Zeichnungsberechtigung für den Verein kann ihr in einem vom Vorstand zu bestimmenden Ausmaß übertragen werden, jeder aus dem Jahreskonzept oder dem Budget nicht konkret ersichtliche Aufwand benötigt die Zustimmung des Vorstandes. Zur Vertretung des Vereins und zur Wahrung dessen Interessen bleibt der Vorstand gegenüber der geschäftsführenden Direktorin in jedem Fall uneingeschränkt berechtigt. Kontrollpflicht und Informationsrecht des Vorstandes bleiben bezüglich der Gestion der geschäftsführenden Direktorin uneingeschränkt aufrecht (siehe dazu § 16 „Pflichten des Vorstands in seiner Überwachungsfunktion im Sinne des Public Corporate Governance Kodex“)
- (3) Demzufolge ist der Vorstand angehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die regelt, wie und welche Aufgaben zwischen den Vorstandsmitgliedern und der geschäftsführenden Direktorin zu verteilen sind.
- (4) Bei der Bestellung der geschäftsführenden Direktorin sind zusätzlich zu den Regeln des Stellenbesetzungsgesetzes nachstehende Regelungen zu beachten:
- Vor Ablauf eines Jahres vor Freiwerden bzw. Beendigung der Laufzeit einer Funktion soll deren Ausschreibung nur aus zwingenden Gründen erfolgen.
  - Mit einer Geschäftsleitungsfunktion dürfen nur Personen betraut werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben der Geschäftsleitung wahrzunehmen. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht mit einer Geschäftsleitungsfunktion betraut werden.
  - Die Bestellung darf maximal auf 5 Jahre erfolgen, sofern das Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht. Der Anstellungsvertrag ist dementsprechend zu befristen.
  - Die Regelungen für die Bestellung gelten auch für Wiederbestellungen der Geschäftsleitungsfunktion.
  - Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 und der Vertragsschablonen der Bundesregierung BGBl. II Nr. 254/1998 in der jeweils geltenden Fassung in angemessener Höhe in Form eines Gesamtjahresbezuges zu bemessen, sofern gesetzlich nichts anderes normiert ist.
  - Leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten sind zu vermeiden, haben aber in jedem Fall den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex zu entsprechen.
  - Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.
- (5) Für den Fall des Widerrufs sind folgende Regelungen vorzusehen und rechtswirksam zu vereinbaren:
- Der Widerruf der Bestellung ist zu jeder Zeit ohne wichtigen Grund, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag, zulässig. Der Widerruf und die Gründe hierfür sind schriftlich zu dokumentieren.
  - Im Falle des Widerrufs ist der Anstellungsvertrag – soweit gesetzlich zulässig – zum nächst möglichen gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsstermin zu kündigen.
- (6) Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind folgende Punkte bei der Bestellung der geschäftsführenden Direktorin zu beachten:
- Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

- Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Vereinszweck verpflichtet. Sie und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereins dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Chancen des Vereins für sich nutzen.
- Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.
- Alle Geschäfte zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihren Familienangehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmungen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Überwachungsorgans.
- Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben, sofern nicht nach dem Anstellungsvertrag eine Verpflichtung zur Übernahme von solchen Funktionen im Sinne § 2 Abs. 3 Z 9 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 (in der jeweils geltenden Fassung), besteht.

### **§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihre Stellvertreterin unterstützt die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern respektive von einem Vorstandsmitglied und der geschäftsführenden Direktorin.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern oder der geschäftsführenden Direktorin erteilt werden.

### **§ 16: Pflichten des Vorstands in seiner Überwachungsfunktion im Sinne des Public Corporate Governance Kodex**

- (1) Da der Vorstand ein Leitungsorgan ist kann er nicht gleichzeitig Überwachungsorgan im Sinne des Public Corporate Governance Kodex sein. Die Überwachungsfunktion im Sinne des §14 der Statuten (Kontrollpflicht des Vorstands) sowie im Sinne des Public Corporate Governance Kodex übt der Vorstand dort aus, wo er seine Leitungsfunktion an die geschäftsführende Direktorin abgibt. Diese Aufgabenverteilung ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat die Geschäftsleitung bei der Führung des Vereins regelmäßig zu überwachen und in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Die Tätigkeit umfasst jedenfalls die Überwachung
  - der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei den Geschäftsleitungsentscheidungen,
  - der Einhaltung des Vereinsgegenstandes bei den Geschäftsleitungsentscheidungen,
  - der Geschäftsentwicklung des Vereins,
  - des Risikomanagements des Vereins und
  - der Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Den Inhalt und Umfang der Überwachungstätigkeit regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes gemäß § 14 Abs 3 der Statuten.
- (4) Als Überwachungsorgan soll der Vorstand regelmäßig die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.
- (5) Um ihrer Überwachungstätigkeit gerecht werden zu können, dürfen zu Vorstandmitgliedern nur Personen bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben als Mitglied des Vorstands wahrzunehmen. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage

stellt, dürfen nicht zum Mitglied des Überwachungsorgans bestellt werden. Im Rahmen dieser Voraussetzungen soll auf eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern hingewirkt werden. Die von der Bundesregierung beschlossenen Quotenfestlegungen des Frauenanteils von 25 % und 35 % bis 31.12.2018 sind umzusetzen; Mitglieder des Vorstands dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Vereins ausüben. Dem Vorstand soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören.

- (6) Mitglied des Vorstandes darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Verein oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Weiters darf nicht Mitglied des Vorstands sein, der in einem Dienstverhältnis zum Verein steht. Bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenkollisionen ergeben.
- (7) Mitglieder des Vorstands haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sofern die Satzung des Vereins dies zulässt, kann im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied schriftlich bei einer einzelnen Sitzung mit der Vertretung betraut werden. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Der Vorsitz kann nicht übertragen werden. Jedes Mitglied des Vorstands hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (8) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Vorstandsmitglieder durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen Vorstandsmitgliedern der barrierefreie Zugang zur Sitzung gewährleistet wird.
- (9) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren Stellvertreterin vertreten. Die Vorsitzende darf in den letzten 2 Jahren vor Übernahme der Funktion nicht Mitglied der Geschäftsleitung gewesen sein. Die Vorsitzende
  - koordiniert die Arbeit des Vorstands, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsfunktion nach außen wahr;
  - darf nicht das Recht haben, allein an Stelle des Vorstands zu entscheiden;
  - soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Vereins beraten;
  - hat unverzüglich dem Vorstand über alle Informationen der Geschäftsleitung des Vereins über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, zu berichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Vorstands einzuberufen.
- (10) Vermeidung von Interessenskonflikten: Jedes Mitglied des Vorstands ist dem Vereinszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied des Vorstands hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorstand gegenüber offen zu legen. Das Überwachungsorgan hat die Generalversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Vorstands haben zur Beendigung des Mandates zu führen. Der Verein soll mit Mitgliedern des Vorstands keine Dienstleistungs- und Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offensteht.

## **§ 17: Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium des Vereines ist eine Körperschaft mit konsultativen Funktionen. Es unterstützt den Vorstand in allen die Stellung und das Ansehen des Vereins im öffentlichen und kulturellen Leben betreffenden Grundsatzfragen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die der Vorstand aus dem Kreise von Personen, die sich um den Vereinszweck hervorragende Dienste erworben haben oder deren Stellung im öffentlichen oder kulturellen Leben eine solche Berufung rechtfertigt, auf 4 Jahre wählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die als unabhängig und unbefangen anzusehenden Kuratoriumsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein und dürfen auf die Dauer ihrer Tätigkeit keinerlei andere Funktion im Verein bekleiden.
- (4) Das Kuratorium wählt in seiner konstituierenden Sitzung unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Die Vorsitzende des Kuratoriums oder ihre Stellvertreterin haben das Recht, an Vorstandssitzungen und Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit ihren Rücktritt gegenüber dem Kuratorium und dem Vorstand bekannt geben.

### **§ 18: Rechnungsprüferinnen**

- (1) Die Generalversammlung hat aus den Vorschlägen der ordentlichen Mitglieder für eine Funktionsperiode von zwei Jahren 2 Rechnungsprüferinnen oder an deren Stelle eine Wirtschaftstreuhandlerin als unabhängige Rechnungsprüferinnen zu bestellen. Die Mitgliedschaft beim Verein ist keine Voraussetzung für die Tätigkeit als Rechnungsprüferin. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ angehören, deren Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Vor der Bestellung ist eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Rechnungsprüferin und dem Verein und seinen Organmitgliedern bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen gem. Vereinsgesetz die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutenmäßige und förderrechtliche Verwendung der Mittel sowie die Erstellung des Jahresabschlusses. Sie haben darüber dem Vorstand, der geschäftsführenden Direktorin und der Generalversammlung schriftlich zu berichten. Der Bericht hat eine Empfehlung für oder gegen die Entlastung des Vorstands und der geschäftsführenden Direktorin zu enthalten.
- (3) Im Falle einer freiwilligen Abschlussprüfung werden die Aufgaben der Rechnungsprüferin durch die Abschlussprüferin übernommen. Die Bestellung einer zweiten Rechnungsprüferin ist nicht erforderlich.

### **§ 19: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein (Kuratoriums-)Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
- (4) Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes (Kuratoriums-)Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Vorstand. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 20: Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks muss das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß §4a Abs 2 Z 1 EstG iVm §§34 ff BAO verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 21: Sonstiges**

- (1) Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.